

29. April 2015

Freie Halbtage

Unser/ Mein Kind.....Klasse :
wird an folgenden Halbtagen

Datum: Vormittag Nachmittag

Datum: Vormittag Nachmittag

Datum: Vormittag Nachmittag

die Schule nicht besuchen.

Datum: Unterschrift:

Im Artikel 27.3 des Volksschulgesetzes steht zu den fünf Halbtagen:

“³Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.”

Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von andern Abwesenheiten oder Dispensationen bezogen werden. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug zu orientieren. Die Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf das folgende Schuljahr ist nicht gestattet.